Diakonie
Rosenheim

Die Mittagsbetreuung versteht sich als familienergänzende und unterstützende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung und Betreuung von Kindern. Sie steht allen Kindern, unabhängig von ihrer Konfession und Nationalität, offen. Es wird Wert gelegt auf Toleranz und Akzeptanz der verschiedenen Kulturkreise.

Kst 3306
Mittagsbetreuung
Leitung Melanie Schmidt

Kirchplatz 10
83126 Flintsbach am Inn

T 08034-307561/+4915560611931
F
E melanie.schmidt2@jh-obb.de

04. März 2026

Betreuungsvertrag

gültig ab dem Schuljahr: 2026/27

zwischen dem Diakonischen Werk des Evang.-Luther. Dekanatsbezirks Rosenheim e.V. und

Kontaktdaten der / des Erziehungsberechtigten:

Vorname: _____

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Vorname: _____

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

über die Bildung und Betreuung des Kindes

_____ geboren am: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Elternbeiträge

Der monatliche Beitrag ergibt sich aus der Gebührenordnung. Die Gebühren sind für 11 Monate im Jahr zu entrichten, auch bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Betriebsurlaub, Ferien usw.). Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Eine Bankeinzugsermächtigung wird erteilt. Änderungen der Bankverbindung sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag können die monatlich anfallenden Kosten auch per Rechnung beglichen werden. Die Gebührenordnung finden Sie unter Buchungszeiten.

2 Kündigung, Abmeldung und Umbuchung

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Der letzte Abmeldetermin im laufenden Schuljahr ist der 30. April. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. In Härtefällen, z. B. bei Wohnortwechsel, ist eine vorzeitige Kündigung von vier Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Eine Beendigung des Vertrages ist im Zeitraum von 01. September bis 31. August nur mit Zustimmung des Trägers und der Schule möglich. Bei Übertritt des Kindes in eine andere Schule oder weiterführende Einrichtungen endet der Vertrag zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahresjahres ohne ausdrückliche Kündigung.

(4) Änderungen der Buchungszeiten sind mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der geänderten Zeiten mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

(5) Das Diakonische Werk des Evang.-Luther. Dekanatsbezirks Rosenheim e.V. behält sich das Recht vor, den Betrieb der Gruppe nicht aufzunehmen oder entschädigungslos einzustellen, wenn innerbetriebliche Gründe es erfordern.

(6) Der Träger kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
a. ein einrichtungsschädigendes Verhalten der Personensorgeberechtigen vorliegt
b. der Einrichtungsbetrieb durch die Personensorgeberechtigten wesentlich behindert wird
c. die monatlichen Kosten nicht beglichen werden und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt

3 Kostenübernahme

Hinweis: In besonderen Fällen übernehmen auf Antrag die Landratsämter bzw. Jobcenter die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Sollten Sie einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, gilt folgende Regelung:
Der Beitrag ist bis zur Kostenübernahmeentscheidung des Amtes und Einreichung bei der Abrechnungsstelle von den Personensorgeberechtigten im vollen Umfang zu entrichten. Überzahlungen werden rückerstattet.

4 Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehend anderem Aufenthaltsort ist der Einrichtung die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

5 Schließungstage

Die Schließtage werden am Anfang der Mittagsbetreuung bekannt gegeben und orientieren sich an der jährlich durchgeführten Elternbefragung.

6 Aufsichtspflicht und Versicherung

In der von Ihnen gebuchten Zeit übernehmen die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder. Bei Veranstaltungen und Festen, an denen die Eltern anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
Das Kind ist während seines Aufenthaltes innerhalb der Einrichtung unfallversichert. Unfälle sind unverzüglich zu melden, damit diese an die zuständige Versicherung weitergegeben werden können. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Schmuck, mitgebrachten Spielsachen, Fahrrädern, usw. wird keine Haftung übernommen.

7 Ausflüge

Die Eltern erklären sich einverstanden, dass Ihr Kind an Ausflügen sowohl zu Fuß als auch mit Beförderungsmitteln teilnehmen darf.

8 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Mittagsbetreuung aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

9 Vertragsteile

(1) Folgende Vertragsteile sind Bestandteil des Betreuungsvertrages deren Erhalt mit Ihrer Unterschrift bestätigt wird.
a. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetzt
b. Bankeinzugsermächtigung

(2) Gesonderte Vertragsteile
a. Schweigepflichtsentbindung (z.B. Schule, Fachdienste, vor Einschulung…)
b. Erweiterte Einverständniserklärung für Medienaufnahmen

Die oben genannten gesonderten Vertragsteile werden bei Bedarf zusätzlich ausgegeben.

10 Konzeption

Die pädagogische Konzeption und die Informationen zur Erziehungspartnerschaft liegen in der Einrichtung zur Ansicht aus.

11 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Die Eltern willigen ein, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Einrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für die Dokumentation der Entwicklung (Portfolio o. ä.), Bilddokumentation von Projekten, Jahresberichten, Chroniken usw. der Einrichtung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

12 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Trägers finden Sie in den Räumlichkeiten der Einrichtung.

13 Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss beider Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r
Ort, Datum	Unterschrift Koordination im Auftrag der Diakonie Rosenheim

Buchungszeiten

Ich/wir melde/n meine/unsere Tochter / meinen/unseren Sohn für die u. a. Tage der Mittagsbetreuung an und verpflichte/n mich/uns, die anfallenden Kosten für die Mittagsbetreuung und die Essenskosten zu begleichen.

Unser Kind benötigt einen Platz ab: _____

Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Personensorgeberechtigte/r ggf. Adresse, falls vom Kind abweichend

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon, mobil:
(privat / dienstlich) _____

Buchungstage Mittagsbetreuung

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					
Std.					

Kosten der Betreuung

Tage pro Woche	Kurzgruppe 13:00 Uhr	verlängerte Gruppe 14:00 Uhr	Langgruppe 16:00 Uhr
1	_____ €/mtl.		
2	_____ €/mtl.	_____ €/mtl.	_____ €/mtl.
3	35,00 €/mtl.	41,00 €/mtl.	75,00 €/mtl.
4	_____ €/mtl.	_____ €/mtl.	_____ €/mtl.
5	50,00 €/mtl.	60,00 €/mtl.	105,00 €/mtl.

Verpflegung

Wenn angeboten ausfüllen, sonst löschen

Mittagsverpflegung

Montag ○ Dienstag ○ Mittwoch ○ Donnerstag ○ Freitag ○

Kosten pro Essen: 5,45 € Caterer: _____ €

Einzug des Essensgeldes über ● Kitafino ○ SEPA-Mandat

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Koordination im Auftrag der Diakonie Rosenheim

Heimweg

	wird abgeholt	darf alleine nach Hause gehen	fährt mit dem Bus	weiteres
Montag	○	○	○	_____
Dienstag	○	○	○	_____
Mittwoch	○	○	○	_____
Donnerstag	○	○	○	_____
Freitag	○	○	○	_____

Erhebungsbogen der persönlichen Daten

Erhebungsbogen der persönlichen Daten					
Vor- und Familienname des Kindes					
Adresse					
Geburtstag		Geburtsort		Staatsangeh.	
Klasse 2019/20 Schule mit Anschrift					
Geschwister/ Alter					

Vor- und Familienname der Erziehungsberechtigten					
Beruf					
Geburtstag				Herkunftsland	
Tel. privat		Mobil		Tel. geschäftl.	
Name/Anschrift Arbeitgeber					
E-Mailadresse					

Vor- und Familienname des Erziehungsberechtigten					
Beruf					
Geburtstag				Herkunftsland	
Tel. privat		Mobil		Tel. geschäftl.	
Name/Anschrift Arbeitgeber					
E-Mailadresse					

Sorgeberechtigt für das Kind ist / sind:	

Von wem darf das Kind außer den Erziehungsberechtigten noch abgeholt werden:			
Vor- und Nachname		Telefon	
Adresse			
Vor- und Nachname		Telefon	
Adresse			

Erhebungsbogen der persönlichen Daten

Das Kind wohnt nicht bei den Eltern	
Vor- und Familienname	
Adresse	
Verhältnis zum Kind (Enkel, Pflegekind o. ä.)	
Telefon	

Ihr Kind braucht eine besondere Betreuung (z.B. wegen einer Behinderung, organischen Schwächen o.ä.)

Krankenversicherung			
Ihr Kind ist mitversichert bei:	□ Vater	□ Mutter	□ Selbstst.
Krankenkasse:			

Frühere Erkrankungen, die für eine evtl. notwendige ärztliche Behandlung heute noch von Bedeutung sind:

Allergien:

Hausarzt (Name, Anschrift, Telefon):

Rechtlicher Hinweis: Alle Angaben unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung erhoben und selbstverständlich vertraulich behandelt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten**, V**erhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.